Deutscher Bundestag **Drucksache 19/14146**

19. Wahlperiode 16.10.2019

Entschließungsantrag

der Abgeordneten Christian Kühn (Tübingen), Daniela Wagner, Tobias Lindner, Stefan Schmidt, Britta Haßelmann, Sven Lehmann, Markus Tressel, Lisa Badum, Harald Ebner, Matthias Gastel, Stefan Gelbhaar, Dr. Bettina Hoffmann, Sylvia Kotting-Uhl, Oliver Krischer, Stephan Kühn (Dresden), Renate Künast, Steffi Lemke, Claudia Müller, Friedrich Ostendorff, Corinna Rüffer, Dr. Julia Verlinden und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

zu der dritten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung
– Drucksachen 19/10816, 19/11696, 19/14135 –

Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung des Wohngeldes (Wohngeldstärkungsgesetz – WoGStärkG)

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Trotz mietrechtlicher Änderungen steigen die Mieten insbesondere in Ballungszentren weiterhin stark an. Eine Untersuchung des Bundesinstituts für Bau-, Stadt- und Raumforschung zeigt deutlich, dass die Mieten inserierter Wohnungen deutschlandweit 2019 im Vergleich zu 2018 um durchschnittlich 4,4 Prozent gestiegen sind. Gleichzeitig beträgt die durchschnittliche Mietbelastung eines Haushalts in Deutschland im Jahr 2018 27,2 Prozent, d.h. durchschnittlich müssen 27,2 Prozent des Haushaltsnettoeinkommens für die Miete aufgewendet werden. Noch 2010 betrug dieser Wert 22,5 Prozent, - ein ganz erheblicher Anstieg. Haushalte mit kleinem Einkommen haben im Vergleich zum gesellschaftlichen Durchschnitt höhere Mietbelastungsquoten. Hier kann man von einer regelmäßigen Überlastung ausgehen, von Überlastung spricht man, wenn 30 Prozent oder mehr des Nettohaushaltseinkommens für die Miete aufgewendet werden müssen.

Obwohl dieser Prozess deutlich steigender Mieten seit Jahren zu beobachten ist, erhalten immer weniger Haushalte Wohngeld, um ihre Wohnkostenbelastung zu reduzieren. 2010 erhielten insgesamt noch 1.061.487 Haushalte Wohngeld und der Bund hat dafür Mittel in Höhe von 880.621.853 Euro bereitgestellt. Mit dem geplanten Wohngeldstärkungsgesetz sollen nun nur 62 Prozent davon, nämlich nur noch 660.000 Haushalte erreicht und Bundesmittel in Höhe von 600 Millionen Euro bereitgestellt werden.

Das Wohngeld soll ein vorgelagertes Sicherungssystem sein, welches Haushalte mit niedrigen Einkommen bei ihren Wohnkosten entlastet. Hierfür müssen Sozialleistungen und Wohngeld so aufeinander abgestimmt sein, dass sich Erwerbstätigkeit lohnt und Leistungsberechtigte sich nicht durch den Bezug von Wohngeld schlechter stellen. Das Wohngeld entlastet auch die kommunalen Finanzen, weil es im Gegensatz zu den Kosten der Unterkunft ausschließlich von Bund und Ländern finanziert wird.

Es wird begrüßt, dass mit dem Wohngeldstärkungsgesetz erstmalig ein dynamischer Anpassungsmechanismus eingeführt werden soll. Damit wurden endlich die jahrelangen Forderungen der Opposition sowie zahlreicher zivilgesellschaftlicher Akteure erfüllt. Außerdem ist es sinnvoll die Miethöhen der einzelnen Mietstufen anzuheben und eine zusätzliche obere Mietenstufe VII zu schaffen. Gleichwohl wird an der grundsätzlichen Problematik bei der Berechnung der Miethöhen in den einzelnen Mietenstufen nichts geändert. Hierbei werden lediglich die Mieten der Wohngeldempfängerhaushalte einbezogen, aber nicht die gesamte Mietenentwicklung vor Ort. Dies kommt einer systematischen Verzerrung der Miethöhen nach unten gleich. Die Miethöhen, mit denen Wohngeld-Anspruchsberechtigte bei der Neuanmietung einer Wohnung konfrontiert sind, werden so überhaupt nicht abgebildet. Dabei liegen Miethöhen neuerer Mietverträge (ab 2015) gemäß einer aktuellen Auswertung des Statistischen Bundesamts deutlich, um durchschnittlich 12 Prozent, über dem Durchschnitt aller Mietverträge, in angespannten Wohnungsmärkten wie zum Beispiel Bayern sogar um ein Viertel darüber. Daher ist die Anhebung der Höchstbeträge nicht ausreichend. Außerdem besteht die Problematik, dass in Urlaubsregionen mit unter 10.000 Einwohnern die Mieten der Wohngeldempfängerhaushalte des gesamten Landkreises in die Berechnung der Mietstufen einbezogen werden. Diese sind aber häufig deutlich niedriger als in der engeren Urlaubsregion. Dementsprechend werden auch die Urlaubsgemeinden mit hohen Mieten in eine zu niedrige Mietstufe eingruppiert.

Auch wird die Ankündigung aus dem Koalitionsvertrag, eine Klimakomponente einzuführen, nicht erfüllt. Das ist vor allem deswegen kritisch, weil einkommensschwachen Haushalten mit Wohngeldbezug bei energetischen Modernisierungen ein anteiliger oder auch kompletter Verlust des Wohngeldes droht. Zudem wird ihnen die Anmietung von energetisch saniertem Wohnraum erschwert, weil die Kaltmieten häufig oberhalb der wohngeldrechtlichen Höchstgrenzen liegen. So können Klima- und Mieterschutz für alle Bevölkerungsgruppen gleichermaßen nicht miteinander verbunden werden. Da sind auch die angekündigten zehn Prozent mehr Wohngeld in den Eckpunkten Klimaschutzprogramm 2030 der Bundesregierung angesichts der dramatischen Unterfinanzierung des Wohngeldes zu wenig. Zumal sie im aktuellen Gesetzentwurf noch gar nicht enthalten, sondern lediglich auf dem Papier angekündigt sind.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf:

1. Den Beitrag des Bundes zu den staatlichen Aufwendungen für das Wohngeld zu verdoppeln;
2. Eine Klimakomponente für energetische modernisierte Wohnungen in Höhe von 100 Mio. Euro jährlich einzuführen;
   a) Damit die durch energetische Modernisierung bedingten Mehrkosten auszugleichen und alle rechtlich anerkannten Dokumente (Modernisierungsankündigung entsprechend § 559 b BGB) als Bewilligungsgrundlage anzuerkennen;
3. Wiedereinführung einer Heizkostenkomponente mit dynamischem Anpassungsmechanismus mit einem geeigneten Index;
4. Den dynamischen Anpassungsmechanismus auf 1 Jahr zu verkürzen;
5. In die Berechnung der Mietstufen die ortsüblichen Vergleichsmieten einzubeziehen;

a) eine pragmatische Sonderregelung für hochfrequentierte Urlaubsgemeinden mit starkem Mietenanstieg sowie hohen Mieten unter 10 000 Einwohnerinnen und Einwohnern zu erlassen;

6. Den aktuellen einjährigen Datensatz für eine Kontrollrechnung beim Inkrafttreten des Wohngeldstärkungsgesetzes heranzuziehen, um Abweichungen zwischen zwei Berechnungsverfahren transparent zu machen;
7. Das Wohngeld als vorlagelagerte Leistung gegenüber der Grundsicherung zu stärken, indem ein Erwerbstätigenfreibetrag, vergleichbar mit § 11b Abs. 3 SGB II, eingeführt wird;
8. Das bürgerschaftliche Engagement von Geringverdienerinnen und Geringverdienern deutlicher als im Gesetzesentwurf vorgesehen zu stärken, indem der Freibetrag für ehrenamtliches Engagement auf monatlich 200 Euro angehoben und mit der Regelung in § 11 b Abs. 2 S. 3 SGB II harmonisiert wird.
9. Halbwaisenrente, Unterhalt und Unterhaltsvorschuss nach Unterhaltsvorschussgesetz in Höhe des Mindestunterhalts nach § 1612a BGB nicht mehr auf das Wohngeld angerechnet werden kann;
10. Das Wohngeld in die Liste des § 2 Abs. 3 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) aufzunehmen, um die aufenthaltsrechtliche Schädlichkeit zu beenden.

Berlin, den 15. Oktober 2019

Katrin Göring-Eckardt, Dr. Anton Hofreiter und Fraktion

Begründung

Zu 1)

Es braucht mehr Bundesmittel um eine nachhaltige Reform des Wohngeldes zu finanzieren.

Zu 2)

Damit Wohngeldhaushalten nach energetischer Modernisierung nicht der Wohngeldentzug droht, braucht es eine Klimakomponente, welche die modernisierungsbedingten Mehrkosten wenigstens teilweise refinanziert.

Zu 3)

Die Heizkosten sind ein relevanter Bestandteil der gesamten Wohnkosten. Eine separate Heizkostenkomponente ermöglicht eine höhere Transparenz. Für die Berücksichtigung in Form der früheren Heizkostenkomponente spricht auch, dass Haushalte mit einer geringen Bruttokaltmiete, aber hohen Heizkosten, wie sie im Niedrigeinkommensbereich vielfach vertreten sind, entlastet würden. Damit sich diese an den tatsächlichen Kosten orientieren, ist eine Bindung an einen entsprechenden Index sachgerecht.

Zu 4)

Eine jährliche Anpassung ist erforderlich, um sicherzustellen, dass mit Anpassung der Regelbedarfe Personen nicht zwischen SGB II und Wohngeld hin- und herwechseln.

Zu 5)

Aktuell werden in die Berechnung der Mietstufen für die Gemeinden vor Ort lediglich die Miethöhen der Wohngeldempfängerhaushalte einbezogen. Damit spiegeln die Höchstbeträge der Mietenstufen aber nicht die gesamte Situation auf den jeweiligen Wohnungsmärkten wider. Um Menschen bei den tatsächlichen Mietverhältnissen vor Ort zu unterstützen, müssen auch die ortsüblichen Vergleichsmieten in die Berechnung der Mietstufen einbezogen werden.

Zu 6)

Mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Stärkung des Wohngeldes werden die Mietenstufen auf den Mietenniveaus zu den Stichtagen 31. Dezember 2016 und 31. Dezember 2017 beruhen (zwei aufeinanderfolgende Ergebnisse der jährlichen Wohngeldstatistik für Dezember). Es wird befürchtet, dass mit der Einbeziehung älterer Daten drastisch ausfallende Mietsprünge statistisch nivelliert werden.

Daher wird eine Kontrollrechnung gefordert. Sollten eklatante Abweichungen festgestellt werden, sind Härtefallregelungen sinnvoll.

Zu 7)

Durch den Erwerbstätigenfreibetrag nach § 11b Abs. 3 SGB II entsteht eine Grauzone, in der Antragstellerinnen zwar mit eigenem Einkommen und Wohngeld den Bedarf decken können, aber finanziell in der Grundsicherung bessergestellt wären. Die fehlende Harmonisierung des Erwerbstätigenfreibetrags in SGB II und Wohngeld führt zudem für Antragsteller und Behörden zu Problemen, die einer schnellen Entscheidung über den Antrag entgegenstehen. Durch die Einführung eines Erwerbstätigenfreibetrags im Wohngeld könnte die Symmetrie der Systeme verbessert und erreicht werden, dass deutlich mehr Haushalte mit Erwerbseinkommen (Aufstockerinnen und Aufstocker) aus dem Grundsicherungssystem herauswachsen und anstelle der Kosten der Unterkunft das Wohngeld als vorrangige Hilfe in Anspruch nehmen können. Nach Berechnungen des Bundesinstituts für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR) im Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung könnten durch einen entsprechenden Freibetrag etwa 230.000 Haushalte aus dem SGB II in das vorrangige Wohngeld wechseln und gleichzeitig 450.000 Haushalte erstmals einen Wohngeldanspruch erhalten (BBSR Sonderveröffentlichung Bonn, Juni 2015 (Stand: August 2013), Bestandsaufnahme und Wirkungsanalyse des Wohngeldes, S. 126.)

Zu 8)

Um bürgerschaftliches Engagement von Geringverdienerinnen und Geringverdienern zu stärken, ist die Einführung eines neuen Freibetrags für Einkünfte aus ehrenamtlichen Tätigkeiten sinnvoll. Diese Freibetragsregelung ist mit der Freibetragsregelung nach § 11 b Abs. 2 S. 3 SGB II zu harmonisieren. So könnte Klarheit im Verwaltungsverfahren geschaffen, das Verfahren beschleunigt und unnötige Bürokratie abgebaut werden.

Zu 9)

Durch das Unterhaltsvorschussgesetz (UVG), das zum 14.08.2017 in Kraft getreten ist, wurde die maximale Bezugsdauer von 72 Monaten ebenso abgeschafft wie die Begrenzung auf ein Alter der Kinder bis 12 Jahre (nunmehr: bis 18 Jahre). Durch die Ausweitung der Leistungen wurden bereits zuvor bestehende Widersprüche bei den Schnittstellen zum Kinderzuschlag und dem Wohngeld offenkundig. Leistungen des Unterhaltsvorschusses werden sowohl beim Kinderzuschlag als auch beim Wohngeld als Einkommen angerechnet. Die Leistungen nach dem UVG führen in der Regel (zusammen mit dem Kindergeld) zum Wegfall des Anspruchs auf Kinderzuschlag. Da der Kinderzuschlag beim Wohngeld nicht als Einkommen berücksichtigt wird, Leistungen nach dem UVG hingegen aber schon, können einige Alleinerziehende durch den Bezug von Unterhaltsvorschuss finanziell schlechter gestellt sein als vorher. Durch die Erhöhung des Freibetrages im § 17 Nr. 4 WoGG soll im Regelfall eine Schlechterstellung von Alleinerziehenden durch die verpflichtende vorrangige Beantragung von Unterhaltsvorschussleistungen ausgeschlossen sein. Da Beziehende von Unterhaltsvorschussleistungen gegen Beziehende von Unterhalt oder Halbwaisenrente weder benachteiligt noch bevorzugt werden sollen, ist die erhöhte Freibetragsregelung auch für diese Einkommen anzuwenden.

Zu 10)

Nach dem aktuellen Recht ist das Wohngeld aufenthaltsrechtlich schädlich. Die allgemeine Erteilungsvoraussetzung für einen gültigen Aufenthaltstitel gemäß § 5 Abs. 1 Aufenthaltsgesetz ist, dass der Lebensunterhalt ohne Inanspruchnahme von öffentlichen Mitteln (Sozialleistungen) gesichert ist, was bei einem Wohngeldbezug nicht mehr gegeben ist.

Das Wohngeld soll in die Liste des § 2 Abs. 3 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) als eine der Leistungen aufgenommen werden, die dem Aufenthaltsrecht nicht schaden. Das Wohngeld dient nämlich nicht der Lebensunterhaltssicherung, sondern dem Zugang zu adäquatem Wohnraum. Um Ausländerinnen und Ausländer, die auf dem Wohnungsmarkt schon jetzt zu den benachteiligten Gruppen gehören, nicht noch weiter auszugrenzen, sollte das Wohngeld als aufenthaltsrechtlich unschädlich ausgestaltet werden.